



Ersterfassungsdatum: 10.03.2010

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller:

Hauptamt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-36/2010
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	29.11.2016	19.

Titel:

Änderung der Feuerwehrsatzung

Beschlussvorschlag:

Änderungssatzung
zur
Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBI 1998 I S.530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBI. I S. 423) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am _____ folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Bruchköbel vom 07.11.2000 beschlossen.

Art. I

Die §§ 3, 5, 6, 7, 9, 11, 11a, 12 und 14 werden wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt (in **Fettdruck**):

§3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel gliedern sich in

folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
- 4. entfällt**
- 5. Kindergruppen**

§5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bruchköbel haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Bruchköbel sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. **Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. (§ 10 Abs. 2 HBKG).**
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen .
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, oder durch den Wehrführer/ die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder **nach Genehmigung der Verlängerung spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres**
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund -nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) entfällt

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der einzelnen Wehren wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer **mindestens** das 60. Lebensjahres vollendet hat, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11

MUSIKZUG

entfällt

entfällt

§ 11a Kindergruppen

Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel führen den Namen „ Stadt Bruchköbel, Kinderfeuerwehr" und den Stadtteilnamen als Zusatz.

Die Kindergruppe Bruchköbel ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Kindergruppe als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach einer eigenen Kindergruppenordnung.

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/ die Wehrführerin), der/ die sich dazu des Leiters/ Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/ Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, wird vom Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Der stellvertretende Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, hat den Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe, bei Verhinderung zu vertreten. Er/ Sie wird vom Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

§12

STADTBRANDINSPEKTOR / STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER
STADTBRANDINSPEKTOR / STELLVERTRETENDE
STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN,
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER / STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel ist der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der

Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/ sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/ die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten.

Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/ die Stadtbrandinspektorin, gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.

- (8) Die Wehrführer/ die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil (§ 15).

- (9) Der stellvertretende Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil.

- (10) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

- (11) Ein/e gewählte/r Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin sowie stellvertretende/r Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin darf keine weitere Führungsposition innerhalb der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel innehaben. Sollte noch ein anderes, wählbares Amt mit der gleichen Person besetzt sein, so ist eines der beiden Ämter binnen eines Monats niederzulegen. Das gilt nicht für die Wahlzeit von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits besetzten Führungspositionen**

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin, den Wehrführern/ den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/-innen, **Stadtjugendfeuerwehrwart/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie dem Kindergruppenleiter / der Kindergruppenleiterin** besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/ Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Art. II

Die Änderungen treten am 01.07.2010 in Kraft.

Begründung:

Siehe Anlage

Anlage(n):

1. Original-Beschlussvorlage